

# RS OGH 1989/5/11 12Nds51/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1989

## Norm

StPO §56

StPO §219

StPO §227 Abs2

## Rechtssatz

Eine rechtskräftige Anklage entfaltet ihre perpetuierende Wirkung in Ansehung der örtlichen Zuständigkeit des darin angerufenen Gerichts (§ 219 StPO) nur unter der Voraussetzung, daß im Gegenstand des Strafverfahrens nachträglich keine Zuständigkeitsrelevante Änderung eintritt. Sie verliert sie also, wenn das Strafverfahren später auf weitere strafbare Handlungen und/oder andere Personen ausgedehnt wird und sich daraus Anknüpfungspunkte für die örtliche Zuständigkeit eines anderen Gerichtes ergeben.

## Entscheidungstexte

- 12 Nds 51/89

Entscheidungstext OGH 11.05.1989 12 Nds 51/89

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0096698

## Dokumentnummer

JJR\_19890511\_OGH0002\_012NDS00051\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)